

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben
„Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“, Bahn-km 18,016 der Strecke 6707
Gerstungen - Vacha in der Gemeinde Heimboldshausen, im Landkreis Hersfeld -
Rotenburg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde)
vom 10.09.2025, Az. 551ppb/052-2024#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben
gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden.
Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird
ab dem 03.11.2025 für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 17.11.2025**, im
Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

[https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-
karte.html](https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b
Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche
Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit
zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die
Planfeststellungsbehörde zu richten [Kontaktmöglichkeiten einfügen, z. B. Telefonnummer
ZD, Kanzlei-Sb1-E-Mail-Adresse oder Adresse der Außenstelle]

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“ in der Gemeinde
Heimboldshausen, Bahn-km 18,016 der Strecke 6707 Gerstungen - Vacha, wird mit den in
diesem Beschluss aufgeführten *Nebenbestimmungen* festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Heimboldshausen: Änderung BÜ km 18,016“ hat die Erneuerung der
Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang BÜ 18,016 sowie die Anpassung der
über das Gleis führenden Landesstraße gemäß dem Regelwerk und den Vorgaben des
Straßenbaulastträgers zum Gegenstand.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Dauerhafter Wertverlust wertgebender Biotope, die kompensiert werden müssen
- Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen
- Dauerhafte und vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen:

- Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz
- Immissions- und Erschütterungsschutz
- Unterrichtungspflichten der Vorhabenträgerin

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und

begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, 28.10.2025